



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/015/11

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Hennemann, Meinolf

Vorlagen-Datum	15.09.2011
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	13.10.2011	3	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2011	2	öffentlich

Betreff: Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom 17.12.2001
- Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs

Sach- und Rechtslage:

Seit einigen Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme von Anfragen an das Gemeindearchiv zu beobachten. Ursächlich hierfür ist auch eine Änderung des Personensandsrechts ab dem 01.01.2009 dahingehend, dass Unterlagen über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle nicht mehr bei den Standesämtern als eigenständiges Archivgut aufbewahrt werden, sondern dem allgemeinen Stadt-/Gemeindearchiv zugeführt werden müssen. Damit sind diese Unterlagen nunmehr nach Maßgabe des „Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen“ (ArchivG NRW) einsehbar, beispielsweise im Rahmen familiengeschichtlicher Nachforschungen.

Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs können als Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung Gebühren erhoben werden (Verwaltungsgebühren).

Da die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom 17.12.2001 für die Inanspruchnahme des Gemeinde Archivs bislang noch keinen Gebührentarif vorsieht, müsste diese Rechtsvorschrift entsprechend ergänzt werden.

Die neu einzufügende Ziffer 8) des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung hat folgenden Wortlaut:

8. Inanspruchnahme des Gemeindearchivs

Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut und familiengeschichtliche Auskünfte

je angefangene halbe Stunde

17,00 €

**Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift
in den Räumen der Verwaltung**

für jeden angefangenen Tag

3,00 €

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Altenbeken liegt sowie für eine Nutzung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen.

Die Gebührensätze orientieren sich an den Tarifen der anderen Kommunen im Kreis Paderborn. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Altenbeken liegt oder die Nutzung wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dient.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2011 für eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung durch Hinzunahme einer Gebühr für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs ausgesprochen und eine diesbezügliche Beschlussempfehlung für den Rat der Gemeinde Altenbeken beschlossen.

Bei den Beratungen in der Haupt- und Finanzausschusssitzung hat sich darüber hinaus herausgestellt, dass die Verwaltungsgebührensatzung in der derzeit vorliegenden Fassung aus dem Jahr 2001 an verschiedenen Stellen der Überarbeitung bedarf, da sich zwischenzeitlich gesetzliche Änderungen ergeben haben. So ist beispielsweise seit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte zum 01.01.2011 eine Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten entfallen. Die Ziffer 7 des Gebührentarifs kann somit ersatzlos gestrichen werden. Auch aus orthografischer Sicht sollte die Verwaltungsgebührensatzung überarbeitet werden. Bis zu den Fraktionssitzungen wird die Verwaltung eine aktualisierte Fassung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif vorlegen, über die dann in der Ratssitzung beschlossen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken.